

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Die Entscheidungen sind nach Kategorien sortiert und werden fortlaufend aktualisiert. Sie gelangen zu den Kategorien, indem Sie auf die Überschrift klicken. Die Sammlung beginnt 2024.

Materielles Asylrecht	2
Zugang zu Asyl (teilweise inklusive Non-Refoulement)	7
Haft.....	13
Europäisches Sozialrecht.....	18
Aufnahmebedingungen	19
Asylprozessrecht & Dublin	23
Abschiebungsverbote (einschl. Non-Refoulement/Push-Backs)	25
Kindeswohl/Familie	30
Unionsbürgerschaft & Sonstiges Aufenthaltsrecht, inklusive Staatsangehörigkeitsrecht und Freizügigkeitsrecht	32

Materielles Asylrecht

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EuGH	QualRL	10 Abs. 1 lit. d	1/16/2024	C- 621/21	Auch alle Frauen eines Landes können insgesamt als "bestimmte soziale Gruppe" iSd 10 Abs. 1 Bst. d QualifikationsRL angesehen werden. Bei der Auslegung der Verfolgungsgründe ist die Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu berücksichtigen.
EuGH	QualRL	Art. 5	2/29/2024	C- 222/22	Ein Asylantrag aufgrund eines Religionswechsels nach dem Verlassen des Herkunftslandes kann nicht automatisch als missbräuchlich abgelehnt werden
EuGH	QualRL	Art. 10 Abs. 1 Buchst. d , Abs. 2	6/11/2024	C- 646/21	Frauen, auch minderjährige, die als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, können je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.
Andere MS Nationales Gericht für Asylsachen Frankreich	QualRL		7/11/2024	N° 240141 28	Am 11. Juli 2024 fällte das Nationale Asylgericht (CNDA) seine Entscheidung in Bezug auf eine afghanische Frau und ihre drei minderjährigen Kinder. Bei der Prüfung der Frage, ob afghanische Frauen als eine besondere soziale Gruppe angesehen werden können, verwies das CNDA auf Berichte des UNHCR, des Sonderberichterstatters für Menschenrechte in Afghanistan und der EUAA und stellte fest, dass die Taliban-Behörden schnell und systematisch die Rechte von Frauen eingeschränkt haben. Das

					<p>CNDA bezog sich auf Dekrete, die den Zugang von Frauen zu Bildung, Arbeit und sozialem Leben einschränken, und wies auf einen Bericht der UNAMA hin, der Verurteilungen und Bestrafungen von Frauen wegen angeblichen Ehebruchs, Zina oder des Weglaufens von zu Hause darlegt. Das CNDA stellte außerdem fest, dass der Zugang zu Rechtsmitteln und Gerechtigkeit für Frauen, die Opfer von Zwangsheirat und anderen Formen von Gewalt sind, sehr eingeschränkt oder nicht existent ist und dass die psychischen und physischen Gesundheitsfolgen schwerwiegend sind. Schließlich verwies das CNDA auf die Länderleitlinien der EUAA, die besagen, dass die Summe der verschiedenen von den Taliban eingeführten Maßnahmen, die die Rechte und Freiheiten von Frauen und Mädchen in Afghanistan betreffen, einer Verfolgung gleichkommt. Daraus folgerte das CNDA, dass afghanische Frauen und Mädchen aufgrund dieser rechtlichen und sozialen Normen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden und daher als eine besondere soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden müssen.</p>
EuGH	QualRL	Art. 40 AsylVfRL; Art. 12 QualRL	6/18/2024	C- 563/22	<p>Ipso-facto-Anerkennung palästinensischer Flüchtlinge, die unter dem Schutz von UNRWA standen, sofern die Organisation in ihrem Einsatzgebiet menschenwürdige Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit nicht mehr gewährleisten kann; Beurteilung durch nat. Gerichte; in Prüfung eines Folgeantrags sind auch Umstände einzubeziehen, die schon im Erstverfahren vorgetragen wurden; lt. EuGH haben sich Lebensbedingungen in Gaza "in nie dagewesener Weise" verschlechtert.</p>
EuGH	QualRL	Art. 21	6/18/2024	C- 352/22	<p>Keine Auslieferung an HKL, wenn int. Schutz in anderem MS zugesprochen, es sei denn, der andere MS erkennt auf Anfrage den Schutz ab.</p>

EuGH	Dublin III VO	Art. 3 Abs	6/18/2024	C- 753/22	Mitgliedstaaten sind beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nicht verpflichtet, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen - es steht ihnen aber frei, dies zu tun. Jedenfalls ist ein Informationsaustausch nötig. Wenn Ablehnung wg. Art. 4 GRCh unzulässig wäre, ist vollständige erneute Prüfung durchzuführen.
EuGH	QualRL	Art. 9 Abs. 1 und 4 Abs. 3	10/4/2024	C-608/ 22 und C-609/ 22	Bei Afghaninnen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass nicht festgestellt werden muss, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich und spezifisch Verfolgungshandlungen zu erleiden droht. Es genügt, lediglich ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht zu berücksichtigen.

EuGH	QualRL	Art. 12 Abs. 2 Buchst. b QualRL	4/30/2025	C-63/2 4	Behörden und Gerichte müssen bei der Prüfung, ob eine Person unter den Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft fällt, die Tatsache berücksichtigen, dass diese Person die gegen sie wegen der von ihr begangenen Straftaten verhängte Strafe bereits verbüßt hat, ohne dass dieser Umstand aber für sich genommen dem Ausschluss des Antragstellers von der Anerkennung als Flüchtling nach dieser Bestimmung entgegensteht.
EuGH	AsylVerfRL	Art. 46 Abs. 3 AsylVerf RL	4/3/2025	C-283/ 24	Das erstinstanzliche Gericht in einer Asylsache muss befugt sein, eine medizinische Untersuchung der Person, die internationalen Schutz beantragt, anzuordnen, wenn es der Auffassung ist, dass diese Untersuchung für die Prüfung des Antrags erforderlich oder relevant ist. So wird dem in Art. 46 Abs. 3 AsylVerfRL vorgesehenen Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung Genüge getan.

EuGH	Massenzus tromsRL	Art. 8 und 11 Massenz ustroms RL	2/27/2025	C- 607/21	Für eine Aufenthaltskarte als Familienangehörige in aufsteigender Linie (= Eltern, Großeltern, ...) muss eine Drittstaatsangehörige, die bereits mehrere Jahre im Aufnahme-Mitgliedstaat bei einem freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger lebt, nachweisen, dass ihr <u>sowohl</u> im Moment der Antragstellung Unterhalt gewährt wird, <u>als auch</u> , dass dies bereits im Moment des Nachzugs in den Mitgliedstaat der Fall war.
-------------	----------------------	--	-----------	--------------	---

Zugang zu Asyl (teilweise inklusive Non-Refoulement)

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EGMR	4. ZP EMRK	Art. 4 Abs. 4	1/18/2024	82479/17	Der Fall betraf einen minderjährigen Antragsteller, der am 1. Juni 2017 nach Ungarn und am 3. Juni 2017 nach Österreich einreiste. Anschließend wurde er nach Ungarn zurückgebracht, von der Polizei festgenommen, wo er seine Bereitschaft erklärte, internationalen Schutz zu beantragen, und am 5. Juni 2017 mit zwei anderen Personen von ungarischen Beamten nach Serbien abgeschoben.
EGMR	4. ZP EMRK	Art. 4 Abs. 4	4/4/2024	54 029/17	Polen hat gegen internationale Menschenrechtsstandards verstoßen, indem es Personen an der polnisch-ukrainischen Grenze die Einreise verweigerte und sie nach Ukraine zurückschickte.
Schluss- anträge GA	AsylVerfR L	Art. 33 Abs. 2	6/27/2024	C- 123/23 and C- 202/23	Am 27. Juni 2024 hat AG Emiliou seine Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 und C-202/23. Die Rechtssache betraf Kläger, deren Asylanträge in Deutschland als unzulässig abgelehnt wurden und gegen die Ausweisungsanordnungen in ihre Herkunftsländer (Gaza und Libanon) abgeschoben wurden, weil ihre Anträge in anderen Mitgliedstaaten, die abgelehnt bzw. eingestellt worden waren. Der GA prüfte zunächst die Situation in der Rechtssache C-202/23 und kam zu dem Schluss, dass der Unzulässigkeitsgrund des Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 nicht anwendbar ist, wenn die Entscheidung über die Einstellung des früheren Asylverfahrens noch nicht ergangen ist oder wenn der Antragsteller noch die Möglichkeit hat, das Verfahren wieder aufzunehmen (d. h. wenn eine Frist zur Wiederaufnahme des Verfahrens besteht und noch in Kraft ist). Dann muss ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt oder sich zuständig erklärt werden. AG Emiliou befasste sich anschließend mit dem Fall der Kläger in der Rechtssache C-

123/23, die eine abschließende negative Entscheidung in Belgien erhalten hatten, bevor sie einen Schutz in Deutschland beantragt hatten. Das AG vertrat die Auffassung, dass ein „Folgeantrag“ im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) der oben genannten Richtlinie weit genug gefasst ist, dass ein erster Antrag in einem zweiten Mitgliedstaat unter diese Formulierung fallen könnte.

unter diese Formulierung fällt. Der AG fuhr fort, dass in der Situation, in der der zweite MS nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32 der zuständige MS werden sollte die Möglichkeit haben sollte, den Antrag als unzulässig abzulehnen, auch wenn das das Asylverfahren des früheren Antrags im ersten MS abgeschlossen wurde. Er war der Ansicht, dass diese Lösung zwei Ziele fördere, nämlich die Verringerung der „Sekundärbewegungen“ und die Verringerung des Verwaltungsaufwands der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus begründete er, dass dieses Ergebnis dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens konkrete Wirkung verleihen würde und lediglich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, ohne sie dazu zu verpflichten. Außerdem besteht bei dieser Auslegung die Möglichkeit für den zweiten MS, den Folgeantrag“ für zulässig zu erklären, wenn die geforderten ‚neuen Elemente‘ vorliegen, und somit den Antrag in der Sache selbst zu prüfen.

EuGH	AsylVerfR L	Art. 38	10/4/2024	C-134/23	Bestimmung eines Drittstaats als sicher: Art. 38 AsylVfRL steht der Regelung eines Mitgliedstaats, nach der ein Drittstaat für bestimmte Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, als im Allgemeinen sicher bestimmt wird, obwohl dieser Drittstaat trotz seiner rechtlichen Verpflichtung die Übernahme oder Rückübernahme dieser Antragsteller in sein Hoheitsgebiet allgemein und ohne, dass eine gegenläufige Entwicklung absehbar wäre ausgesetzt hat, nicht entgegen.
-------------	----------------	---------	-----------	----------	---

EuGH	AsylVerfR L	Art. 37 und Art. 46 Abs. 3	10/4/2024	C-406/22	Ein Drittstaat kann nicht als sicherer Herkunftstaat eingestuft werden, wenn bestimmte Teile seines Territoriums nicht die materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung gemäß Anhang I dieser Richtlinie erfüllen. Ob der Drittstaat von Art. 15 EMRK Gebrauch gemacht und von Garantien abgewichen ist, ist unerheblich für die Beurteilung, es kommt auf die tatsächliche Lage an. Im Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung mit Blick auf einen sicheren Herkunftsstaat, muss das Gericht im Rahmen der vollständigen ex-nunc-Prüfung, die in Artikel 46 Absatz 3 vorgeschrieben ist, von Amts wegen, auf Grundlage der Aktenlage sowie der während des Verfahrens vorgebrachten Informationen, eine Nichteinhaltung der materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung gemäß Anhang I der AsylVfRL prüfen, auch wenn diese Nichteinhaltung nicht ausdrücklich als Begründung für das Rechtsmittel geltend gemacht wird.
EGMR	EMRK	Art. 4 Abs. 4 ZP, Art. 3 EMRK	10/8/2024	39090/20	M.A. und Z.R. gegen Zypern betrifft das Abfangen syrischer Staatsangehöriger auf See durch die zyprischen Behörden und deren sofortige Rückführung in den Libanon, wo sie bereits vier Jahre in einem Flüchtlingslager verbracht hatten. EGMR stellte fest, dass aufgrund der Rückführung der Antragsteller in den Libanon Art. 3 EMRK, Art. 4 4. ZP und Art. 13 EMRK und Art. 3 EMRK aufgrund der Behandlung verletzt worden, da sie im Wesentlichen in den Libanon zurückgeführt wurden, ohne ihre Asylanträge zu prüfen und ohne zu ermitteln, ob ein „real risk“ vorliegt.
Schluss- anträge GA	QualRL	Art. 12 Abs. 1	1/11/2024	C- 563/22	Schlussanträge des Generalanwalts Nicholas Emiliou zu Folgeanträgen und der Gewährung des Schutzes durch die UNRWA: Die Behörden müssen die tatsächlichen Elemente erneut prüfen, die sie bereits in einem früheren Verfahren geprüft haben, das nicht auf diese Bestimmung gestützt war, sondern auf die allgemeinen Kriterien. Im Einsatzgebiet des UNRWA oder in einem Teil davon gibt es systemische Schwachstellen von solcher Schwere, dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass sich

					jeder, der dorthin zurückgeschickt wird, in einer Situation extremer materieller Not befindet.
UNO Ausschüsse	CAT	Art. 3	5/9/2024	N.A. v. Switzerla nd - CAT/C/79 /D/1096/ 2021CAT/ C/79/D/1 096/2021	<p>Am 9. Mai 2024 verabschiedete der Ausschuss gegen Folter seine Entscheidung gegen die Schweiz bezüglich der Mitteilung Nr. 1096/2021. Der Fall betraf einen afghanischen Antragsteller, der in der Schweiz Asyl beantragte, aber einem Rückführungsverfahren nach Rumänien gemäß der Dublin-III-Verordnung unterlag. Der Ausschuss nahm die Behauptung des Antragstellers über Misshandlungen in Rumänien zur Kenntnis und verwies auf Berichte, die Pushback-Operationen in Rumänien dokumentieren. Er erinnerte jedoch daran, dass das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen allein nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Antragsteller persönlich Gefahr läuft, bei einer Rückkehr nach Rumänien gefoltert zu werden. Der Ausschuss stellte zudem fest, dass es an Beweisen für die Behauptungen des Antragstellers über Folter und Misshandlungen durch die rumänische Polizei mangelte, da er zwar ein Foto seiner verletzten Fingernägel eingereicht hatte, es jedoch keine Beweise gab, die das Foto mit dem Antragsteller, der Polizei oder dem Zeitpunkt des Vorfalls in Verbindung brachten, und dass keine Beschwerde bei den rumänischen Behörden über den Vorfall eingereicht wurde. In Bezug auf die Behauptung des Antragstellers, dass er in Rumänien keinen Zugang zu einem angemessenen und fairen Asylverfahren hätte und der Gefahr einer Kettenabschiebung nach Afghanistan ausgesetzt wäre, stellte der Ausschuss fest, dass es zwar Berichte über Mängel im rumänischen Asylverfahren gibt, es jedoch keine konkreten Beweise dafür gab, dass der Antragsteller selbst nicht von einem fairen Asylverfahren profitieren würde. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass es keine Beweise dafür gab, dass der Antragsteller in Rumänien medizinische Versorgung gesucht und diese ihm verweigert worden war. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichend waren, um festzustellen, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Rumänien ihn einer realen, vorhersehbaren, persönlichen und gegenwärtigen Gefahr aussetzen</p>

					würde, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die im Widerspruch zu Artikel 3 der Antifolterkonvention steht. Nichtsdestotrotz forderte der Ausschuss die Schweiz auf, Rumänien über die medizinischen Bedürfnisse des Antragstellers zu informieren und sicherzustellen, dass der Antragsteller bei seiner Ankunft nicht inhaftiert wird.
EGMR	EMRK	Art. 4 Abs. 4 4. ZP	9/19/2024	60778/19	M.S. und andere gegen Ungarn: Ungarn hat gegen das Verbot der kollektiven Ausweisung verstoßen, als es versuchte, eine afghanische Familie nach Serbien zurückzuführen. Eine individuelle Prüfung der familiären Umstände sei unterblieben und es habe keine rechtmäßige Entscheidung für eine Rückführung gegeben.
EGMR	EMRK	Art. 3, 13 4	10/15/202	13337/19	Effektive Rechtsbehelfe müssen auch praktisch zugänglich sein. Im Kontext von Abschiebungen sind hierfür insbesondere Informationen in einer Sprache, welche die betroffene Person versteht, sowie der Zugang zu Sprachmittlung und anwaltlicher Vertretung notwendig. Ferner kann die voreilige Durchführung einer Abschiebung in der Theorie existierende Rechtsbehelfe praktisch unzugänglich und damit ineffektiv werden lassen. Auch vor der Rückführung auf Grund eines Rückübernahmeabkommens ist sorgfältig zu prüfen, ob durch die Rückführung die ernsthafte Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Art. 3 EMRK liegt eine verfahrensrechtliche Komponente inne, welche durch eine Rückführung ohne Zugang zu einem entsprechenden Verfahren verletzt wird.
Schlussantr äge GA	GRC	Art. 1, 19, 4	4/10/2025	C-136/2 4 P	Im Verfahren über eine Schadensersatzklage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex wegen eines rechtswidrigen Pushbacks im April 2020 hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 vorgeschlagen, mit dem Instrument der Beweislastumkehr zu arbeiten. Wenn eine eindeutige oder strukturelle Asymmetrie hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln bestehe, dann müsse es ausreichen, wenn der Kläger lediglich einen Anscheinsbeweis erbringe, dass er Opfer eines Pushbacks geworden sei. Eine Nichtumkehr der Beweislast würde dem Kläger nämlich seine durch das Unionsrecht

geschützten Rechte nehmen, insbesondere das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Fraglich sei nur, ob diese Grundsätze nicht nur bei Klagen gegen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch bei Klagen gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex anzuwenden seien, weil Frontex nur begrenzte Befugnisse habe. Der Gerichtshof hat zu den Schlussanträgen auch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Haft

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EGMR	EMRK	Art. 2, 3, 5 EMRK	3/19/2024	27584/20 and 39768/20	Die Abschiebung Russlands eines Studenten aus Nordkorea verstößt gegen Art. 2 und 3 EMRK. Bezüglich zweier weiterer nordkoreanischer Staatsangehörigen, die in Russland in Abschiebungshaft waren, stellt der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Freiheit der Person) fest. Die russischen Behörden hatten die einfachgesetzliche Höchsthaftdauer der Abschiebungshaft von zwei Jahren ausgeschöpft, ohne die tatsächlichen Aussichten auf Durchsetzung der Ausreisepflicht zu prüfen. Das russische Recht sieht keine geeigneten rechtlichen Schritte zur gerichtlichen Überprüfung der Haft vor.
EGMR	EMRK	Art. 3 (+) und 5 (-)	6/20/2024	203/18 u nd 32660/18	F.O. und Andere: Der Fall betraf eine afghanische Frau, ihr fünfjähriges Kind und ihr fünf Monate altes Kind, die 37 Tage lang in der Transitzone von Röske festgehalten wurden, ohne Zugang zu Nahrung, medizinischer oder psychologischer Unterstützung. Beschwerde gemäß Artikel 3 allein und in Verbindung mit Artikel 13, Artikel 5 (1) und (4) sowie Artikel 8 der Konvention. In Bezug auf die Beschwerden nach Artikel 3 verwies das Gericht auf seine frühere Rechtsprechung (Ilias und Ahmed, R.R. und andere, W.O. und andere) und stellte fest, dass die Weigerung der Behörden, den Antragstellern über einen längeren Zeitraum Nahrung zu geben, ihre Verletzlichkeit und den Zustand der Abhängigkeit, in dem die Antragsteller während dieser Zeit lebten, nicht angemessen berücksichtigte. Es stellte fest, dass dies die Antragsteller einer Behandlung unterwarf, die das erforderliche Schweregrad überschritt, um Artikel 3 zu aktivieren, und damit diese Bestimmung verletzte. Hinsichtlich der Beschwerden nach Artikel 5 (1) und (4) bekräftigte das Gericht die Feststellungen in Ilias und Ahmed, dass der Aufenthalt in einer Transitzone keine Freiheitsentziehung darstellt. Im vorliegenden Fall stellte es außerdem fest, dass

				die Dauer der Aufenthalts in der Transitzone die Zeit, die für die Prüfung ihres Asylantrags erforderlich war, nicht wesentlich überschritt und nicht nachgewiesen wurde, dass die ungarischen Behörden nicht zügig und sorgfältig gehandelt hatten. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass die Beschwerden nach Artikel 5 (1) und (4) im Sinne von Artikel 35 (3) (a) mit den Bestimmungen unvereinbar waren und als unzulässig abgewiesen werden müssen. In Bezug auf die anderen Beschwerden der Antragsteller nach Artikel 8 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 entschied das Gericht, dass es die wichtigsten rechtlichen Fragen behandelt hatte und die verbleibenden Beschwerden nicht weiter geprüft werden mussten.
EGMR	EMRK	Art. 5 Abs. 1	7/2/2024 4607/20	B.A. vs. Zypern: Bei der Prüfung einer Verletzung von Artikel 5 (1) der Konvention stellte die Dritte Sektion des Gerichts fest, dass es relevant war, dass der Antragsteller, obwohl er unregelmäßig eingereist war, sofort seinen Wunsch äußerte, Asyl zu beantragen. Er wurde in ein offenes Aufnahmезentrum überführt und erhielt Dokumente, die sein Recht bestätigten, sich in den von der Regierung kontrollierten Gebieten aufzuhalten, bis eine endgültige Entscheidung über seinen Asylantrag getroffen wurde.
EGMR	EMRK	Art. 5 Abs. 4	7/2/2024 3076/19	K.A. v. Zypern: Der Fall betraf einen marokkanischen Staatsangehörigen, der unregelmäßig nach Zypern eingereist war und anschließend einen Asylantrag stellte. Er wurde von der Anti-Terror-Abteilung und dem zyprischen Nachrichtendienst befragt, da sein Name im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Beteiligung an terroristischen Aktivitäten zur Unterstützung einer terroristischen Gruppe oder Organisation aufgetaucht war. Der Antragsteller wurde als Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit angesehen, und es wurde aus diesen Gründen ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Der Antragsteller beschwerte sich beim EGMR darüber, dass seine Inhaftierung gegen Artikel 5 (4) der Konvention verstoße. Das Gericht stellte fest, dass nichts darauf hindeutete, dass die Einlegung der Berufung durch den Antragsteller oder sein späteres Verhalten zu Verzögerungen bei der Prüfung geführt hätten, und dass die Untätigkeit des Verfahrens daher ausschließlich

				den Behörden zuzuschreiben sei. Es bekräftigte, dass, wenn die persönliche Freiheit einer Person auf dem Spiel steht, strenge Anforderungen an die Einhaltung des Staates in Bezug auf die zügige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft bestehen. Das Gericht stellte fest, dass neun Monate vergangen waren, seit der Antragsteller die Berufung eingelegt hatte, bis zu seiner Freilassung, ohne dass es wesentliche Aktivitäten im Verfahren gab. Die Berufungsverfahren wurden daher nicht „zügig“ im Sinne von Artikel 5 (4) durchgeführt, und es lag somit eine Verletzung dieser Bestimmung vor.
EGMR	EMRK	Art. 3 und 5	6/20/2024 7641/19	H.L. v. Ungarn: Der Fall betraf einen irakischen Staatsangehörigen, der nach Ungarn reiste, dort erfolglos internationalen Schutz beantragte und anschließend in der Transitzone Tompa festgehalten wurde. Dem Antragsteller wurde in der Transitzone keine Nahrung zur Verfügung gestellt, bis eine Entscheidung nach Rule 39 erging, die die Regierung aufforderte, ihm Nahrung zu geben. Der Antragsteller beklagte, dass sein Aufenthalt in der Transitzone Tompa seine Rechte gemäß Artikel 3, Artikel 8, Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 sowie Artikel 5 (1) und (4) der Konvention verletzte. In Bezug auf die Beschwerde nach Artikel 3 verwies das Gericht auf seine früheren Urteile in den Fällen R.R. und andere gegen Ungarn sowie W.O. und andere gegen Ungarn und stellte fest, dass die Behörden den Zustand der Abhängigkeit, in dem sich der Antragsteller während dieses Zeitraums befand, nicht angemessen berücksichtigt hatten. Dies führte dazu, dass der Antragsteller einer Behandlung unterworfen wurde, die die erforderliche Schwere überschritt, um Artikel 3 der Konvention zu aktivieren, und somit wurde diese Bestimmung verletzt. Bezüglich Artikel 5 stellte das Gericht fest, dass die Tatsache, dass der Antragsteller zur Durchsetzung einer Ausweisungsentscheidung in den Bereich der Ausländerpolizei eskortiert wurde, das Fehlen jeglicher nationaler Rechtsvorschriften, die eine maximale Aufenthaltsdauer festlegen, die übermäßige Dauer seiner Freiheitsentziehung von mehr als zehn Monaten und die Bedingungen, unter denen er in der Transitzone festgehalten wurde, zeigen, dass der Antragsteller, unabhängig

					von der Einstufung im nationalen Recht, seiner Freiheit im Sinne von Artikel 5 (1) beraubt wurde. In Bezug auf Artikel 5 (4) stellte das Gericht fest, dass der Antragsteller nicht in der Lage war, die Rechtmäßigkeit und Dauer seiner Inhaftierung anzufechten, und ihm daher keine wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Willkür zur Verfügung standen, wodurch Artikel 5 (4) verletzt wurde. Schließlich betrachtete das Gericht die wichtigsten aufgeworfenen rechtlichen Fragen als behandelt und sah daher keine Notwendigkeit, die verbleibenden Beschwerden zu prüfen.
Andere (Report – CPT Griechenland)	EMRK	CPT Report Greece	7/12/2024		On the 12 July 2024, the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) published its report and the response of the Greek authorities following its visit to Greece from 21 November to 1 December 2023. The visit aimed to examine the treatment of foreign nationals deprived of their liberty under immigration legislation and visited six pre-removal detention centres and Closed Control Access Centres (CCACs) on Lesbos, Kos and Samos. The CPT expressed concerns about the lack of vulnerability identification and screening, the sufficient evidence of violent pushbacks to Türkiye and the lack of legal safeguards for detainees including access to a lawyer and interpreters.
EuGH	RückführungsRL	15 Abs. 2	10/4/2024	C-387/24 PPU	Drittstaatsangehörige, die sich aufgrund einer auf der Grundlage der RückführungsRL erlassenen Maßnahme in Haft befinden müssen nicht allein deshalb freigelassen werden, weil die Person, deren Haft zunächst mit einer auf der Grundlage der Dublin III VO erlassenen Maßnahme angeordnet worden war, nicht unverzüglich nach der Feststellung, dass diese letztere Maßnahme rechtswidrig geworden war, freigelassen wurde.
EGMR	EMRK	Art. 3, Art. 5	10/22/2024	1766/23 4	Der EGMR hat Malta wegen mangelnder Haftbedingungen für Minderjährige und die damit verbundenen Verstöße gegen Art. 3 und 5 EMRK verurteilt. Der Fall betraf sechs Antragsteller aus Bangladesh, die aus Seenot gerettet wurden und nach ihrer Ankunft in einem Ankunftszentrum festgehalten wurden. Fünf von ihnen machten geltend, minderjährig zu sein. Der EGMR stellte fest, dass die Haftbedingungen, insbesondere die Unterbringung auf engstem Raum gemeinsam mit Erwachsenen und der fehlende

Zugang zu Bildung und Sanitäreinrichtungen, gegen ihre Rechte aus Art. 3 EMRK verstießen. Zudem läge ein Verstoß gegen Art. 5 (1) EMRK vor, da die gesetzliche Grundlage für die Haft fehle. Darüber hinaus stellte das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 5 (4) EMRK fest, da der Beschwerdeausschuss für Einwanderungsfragen (IAB) die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung nicht wirksam überprüft habe.

Europäisches Sozialrecht

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EuGH	FreizügigkeitsVO	Art.7 Abs. 2 FreizügigkeitsVO	12/21/2023	C-488/21	Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen stellt das Aufenthaltsrecht für Angehörige von Wanderarbeitnehmern nicht in Frage.
EuGH	AEUV	Art. 20 AEUV i. V. m. Art. 4 Abs. 3 RL 2004/38	2/22/2024	C-491/21	MS darf eigene Bürger*innen, die vom FreizügR Gebrauch gemacht haben, nicht willkürlich schlechter behandeln als Staatsangehörige im Inland (hier: Verweigerung der Ausstellung eines Personalausweises an rumänischen Rechtsanwalt mit Lebensmittelpunkt in Frankreich)
EuGH	AEUV	Art. 21 AEUV	2/22/2024	C-283/21	MS darf Kindererziehungszeiten, die in einem anderen MS zurückgelegt wurden, bei der Berechnung einer Erwerbsminderungsrente nicht unberücksichtigt lassen, auch wenn im anderen MS nie gearbeitet wurde

Aufnahmebedingungen

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EGMR	EMRK	Art. 3 EMRK	4/18/2024	59 841/19	Die katastrophalen Lebensbedingungen und die mangelnde medizinische Versorgung in den Aufnahmezentren in Griechenland stellen schwerwiegende Verstöße gegen Art. 3 EMRK dar. Mehrere Asylsuchende, die 2019 auf den Inseln angekommen waren, hatten gegen die menschenunwürdigen Zustände in den überfüllten Zentren geklagt. Das Gericht bezieht sich insbesondere auf die eklatanten Missstände auf Chios, Samos und Kos.
UNO Ausschüsse	CAT	Art. 3	5/9/2024	N.A. v. Switzerland - CAT/C/79 /D/1096/ 2021CAT/ C/79/D/1 096/2021	Am 9. Mai 2024 verabschiedete der Ausschuss gegen Folter seine Entscheidung gegen die Schweiz bezüglich der Mitteilung Nr. 1096/2021. Der Fall betraf einen afghanischen Antragsteller, der in der Schweiz Asyl beantragte, aber einem Rückführungsverfahren nach Rumänien gemäß der Dublin-III-Verordnung unterlag. Der Ausschuss nahm die Behauptung des Antragstellers über Misshandlungen in Rumänien zur Kenntnis und verwies auf Berichte, die Pushback-Operationen in Rumänien dokumentieren. Er erinnerte jedoch daran, dass das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen allein nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Antragsteller persönlich Gefahr läuft, bei einer Rückkehr nach Rumänien gefoltert zu werden. Der Ausschuss stellte zudem fest, dass es an Beweisen für die Behauptungen des Antragstellers über Folter und Misshandlungen durch die rumänische Polizei mangelte, da er zwar ein Foto seiner verletzten Fingernägel eingereicht hatte, es jedoch keine Beweise gab, die das Foto mit dem Antragsteller, der Polizei oder dem Zeitpunkt des Vorfalls in Verbindung brachten, und dass keine Beschwerde bei den rumänischen Behörden über den Vorfall eingereicht wurde. In Bezug auf die Behauptung des Antragstellers, dass er in Rumänien keinen Zugang zu einem angemessenen und fairen Asylverfahren hätte und der Gefahr einer Kettenabschiebung nach Afghanistan ausgesetzt wäre, stellte der Ausschuss fest, dass es zwar Berichte über Mängel im rumänischen Asylverfahren gibt, es jedoch keine

					<p>konkreten Beweise dafür gab, dass der Antragsteller selbst nicht von einem fairen Asylverfahren profitieren würde. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass es keine Beweise dafür gab, dass der Antragsteller in Rumänien medizinische Versorgung gesucht und diese ihm verweigert worden war.</p> <p>Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichend waren, um festzustellen, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Rumänien ihn einer realen, vorhersehbaren, persönlichen und gegenwärtigen Gefahr aussetzen würde, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die im Widerspruch zu Artikel 3 der Antifolterkonvention steht. Nichtsdestotrotz forderte der Ausschuss die Schweiz auf, Rumänien über die medizinischen Bedürfnisse des Antragstellers zu informieren und sicherzustellen, dass der Antragsteller bei seiner Ankunft nicht inhaftiert wird.</p>
EuGH	Dublin III VO	2 lit. I	9/23/2023	C-568/21	Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Diplomat*innenausweis nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ist ein Aufenthaltstitel im Sinne der Dublin-III-Verordnung.
EGMR	EMRK	Art. 3 (+) und 5 (-)	6/20/2024	203/18 und 32660/18	<p>F.O. und Andere: Der Fall betraf eine afghanische Frau, ihr fünfjähriges Kind und ihr fünf Monate altes Kind, die 37 Tage lang in der Transitzone von Röske festgehalten wurden, ohne Zugang zu Nahrung, medizinischer oder psychologischer Unterstützung. Beschwerde gemäß Artikel 3 allein und in Verbindung mit Artikel 13, Artikel 5 (1) und (4) sowie Artikel 8 der Konvention. In Bezug auf die Beschwerden nach Artikel 3 verwies das Gericht auf seine frühere Rechtsprechung (Ilias und Ahmed, R.R. und andere, W.O. und andere) und stellte fest, dass die Weigerung der Behörden, den Antragstellern über einen längeren Zeitraum Nahrung zu geben, ihre Verletzlichkeit und den Zustand der Abhängigkeit, in dem die Antragsteller während dieser Zeit lebten, nicht angemessen berücksichtigte. Es stellte fest, dass dies die Antragsteller einer Behandlung unterwarf, die das erforderliche Schweregrad überschritt, um Artikel 3 zu aktivieren, und damit diese Bestimmung verletzte. Hinsichtlich der Beschwerden nach Artikel 5 (1) und (4) bekräftigte das Gericht die Feststellungen in Ilias und Ahmed, dass der Aufenthalt in einer Transitzone</p>

				keine Freiheitsentziehung darstellt. Im vorliegenden Fall stellte es außerdem fest, dass die Dauer der Aufenthalts in der Transitzone die Zeit, die für die Prüfung ihres Asylantrags erforderlich war, nicht wesentlich überschritt und nicht nachgewiesen wurde, dass die ungarischen Behörden nicht zügig und sorgfältig gehandelt hatten. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass die Beschwerden nach Artikel 5 (1) und (4) im Sinne von Artikel 35 (3) (a) mit den Bestimmungen unvereinbar waren und als unzulässig abgewiesen werden müssen. In Bezug auf die anderen Beschwerden der Antragsteller nach Artikel 8 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 entschied das Gericht, dass es die wichtigsten rechtlichen Fragen behandelt hatte und die verbleibenden Beschwerden nicht weiter geprüft werden mussten.
EGMR	EMRK	Art. 3 und 5	6/20/2024 7641/19	H.L. v. Ungarn: Der Fall betraf einen irakischen Staatsangehörigen, der nach Ungarn reiste, dort erfolglos internationalen Schutz beantragte und anschließend in der Transitzone Tompa festgehalten wurde. Dem Antragsteller wurde in der Transitzone keine Nahrung zur Verfügung gestellt, bis eine Entscheidung nach Rule 39 erging, die die Regierung aufforderte, ihm Nahrung zu geben. Der Antragsteller beklagte, dass sein Aufenthalt in der Transitzone Tompa seine Rechte gemäß Artikel 3, Artikel 8, Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 sowie Artikel 5 (1) und (4) der Konvention verletzte. In Bezug auf die Beschwerde nach Artikel 3 verwies das Gericht auf seine früheren Urteile in den Fällen R.R. und andere gegen Ungarn sowie W.O. und andere gegen Ungarn und stellte fest, dass die Behörden den Zustand der Abhängigkeit, in dem sich der Antragsteller während dieses Zeitraums befand, nicht angemessen berücksichtigt hatten. Dies führte dazu, dass der Antragsteller einer Behandlung unterworfen wurde, die die erforderliche Schwere überschritt, um Artikel 3 der Konvention zu aktivieren, und somit wurde diese Bestimmung verletzt. Bezüglich Artikel 5 stellte das Gericht fest, dass die Tatsache, dass der Antragsteller zur Durchsetzung einer Ausweisungsentscheidung in den Bereich der Ausländerpolizei eskortiert wurde, das Fehlen jeglicher nationaler Rechtsvorschriften, die eine maximale Aufenthaltsdauer festlegen, die übermäßige Dauer seiner

				<p>Freiheitsentziehung von mehr als zehn Monaten und die Bedingungen, unter denen er in der Transitzone festgehalten wurde, zeigen, dass der Antragsteller, unabhängig von der Einstufung im nationalen Recht, seiner Freiheit im Sinne von Artikel 5 (1) beraubt wurde. In Bezug auf Artikel 5 (4) stellte das Gericht fest, dass der Antragsteller nicht in der Lage war, die Rechtmäßigkeit und Dauer seiner Inhaftierung anzufechten, und ihm daher keine wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Willkür zur Verfügung standen, wodurch Artikel 5 (4) verletzt wurde. Schließlich betrachtete das Gericht die wichtigsten aufgeworfenen rechtlichen Fragen als behandelt und sah daher keine Notwendigkeit, die verbleibenden Beschwerden zu prüfen.</p>
EGMR	EMRK	Art. 3, 13	10/15/202 4 3337/19	<p>Effektive Rechtsbehelfe müssen auch praktisch zugänglich sein. Im Kontext von Abschiebungen sind hierfür insbesondere Informationen in einer Sprache, welche die betroffene Person versteht, sowie der Zugang zu Sprachmittlung und anwaltlicher Vertretung notwendig. Ferner kann die voreilige Durchführung einer Abschiebung in der Theorie existierende Rechtsbehelfe praktisch unzugänglich und damit ineffektiv werden lassen. Auch vor der Rückführung auf Grund eines Rückübernahmeabkommens ist sorgfältig zu prüfen, ob durch die Rückführung die ernsthafte Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Art. 3 EMRK liegt eine verfahrensrechtliche Komponente inne, welche durch eine Rückführung ohne Zugang zu einem entsprechenden Verfahren verletzt wird.</p>
EGMR	EMRK	Art. 2 EMRK	3/6/2025 Nr. 35950/20	<p>Keine Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) durch den Suizid eines Geflüchteten auf Ablehnung seines Asylantrags hin; es habe in den Tagen zuvor keine Hinweise auf eine psychische Beeinträchtigung gegeben. Abweichendes Votum mehrerer Richter*innen: es habe erkennbare Hinweise auf das Suizidrisiko gegeben, darunter einen vorangegangenen Suizidversuch.</p>
EGMR	EMRK	Art. 2 EMRK	3/25/2025 Nr. 22776/18	<p>Verstoß gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), weil der Betroffene durch Schüsse getötet wurde, die die Besatzung eines Schiffs der lettischen Küstenwache im Rahmen einer Frontex-Aktion in griechischen Hoheitsgewässern abfeuerte, als sie versuchten, ein türkisches Schiff aufzubringen, auf dem Flüchtlinge geschmuggelt wurden</p>

Asylprozessrecht & Dublin

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EuGH	Dublin III VO	2 lit. I	9/23/2023	C-568/21	Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Diplomat*innenausweis nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ist ein Aufenthaltstitel im Sinne der Dublin-III-Verordnung.
Schlussanträge GA	QualRL	Art. 12 Abs. 1	1/11/2024	C-563/22	Schlussanträge des Generalanwalts Nicholas Emiliou zu Folgeanträgen und der Gewährung des Schutzes durch die UNRWA: Die Behörden müssen die tatsächlichen Elemente erneut prüfen, die sie bereits in einem früheren Verfahren geprüft haben, das nicht auf diese Bestimmung gestützt war, sondern auf die allgemeinen Kriterien. Im Einsatzgebiet des UNRWA oder in einem Teil davon gibt es systemische Schwachstellen von solcher Schwere, dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass sich jeder, der dorthin zurückgeschickt wird, in einer Situation extremer materieller Not befindet.
Schlussanträge GA	Dublin III VO	Art. 3 Abs. 2 Dublin III VO	1/25/2024	C-753/22	Schlussanträge der Generalanwältin Medina: Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannte Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen.
EuGH	AsylVerfRL	Art. 40	2/8/2024	C-216/22	Folgeantrag: Ein Urteil des Gerichtshofs, das erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass ein Asylbewerber die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfüllt, rechtfertigt es, dass sein Folgeantrag in der Sache geprüft wird und nicht als unzulässig abgelehnt werden darf. Die Mitgliedstaaten können ihre Gerichte ermächtigen, dann, wenn sie eine Entscheidung aufheben, mit der ein Folgeantrag als unzulässig abgelehnt wurde, selbst über diesen Antrag zu entscheiden und ihm gegebenenfalls stattzugeben.

EuGH	AsylVerfRL	Art. 33 Abs. 2 AsylVerf RL	12/19/202 4	C-123/23 u. C- 202/23	Bestätigung der deutschen Regelung des § 71a AsylG: Ein Zweitantrag (im europäischen Sprachgebrauch Folgeantrag) liegt vor, wenn der erste Antrag in einem anderen MS gestellt wurde. EuGH entscheidet: Ein MS kann den Asylantrag einer Person als unzulässig ablehnen, deren früherer Antrag von einem anderen MS bestandskräftig abgelehnt wurde. Die Ablehnung als unzulässig durch den zweiten MS darf aber nicht erfolgen, solange die Prüfung des Antrags im ersten Staat noch nicht beendet ist (im konkreten Fall: durch Einstellung wegen stillschweigender Rücknahme, die neunmonatige Frist für einen möglichen Wiederaufgreifensantrag war im Zeitpunkt der BAMF-Entscheidung noch nicht abgelaufen).
EuGH	Dublin III VO	Art. 3 Abs. 2 Dublin III VO	12/19/202 4	C-185/24 und C-189/24	Der Umstand, dass ein MS die Aufnahme/Wiederaufnahme von Asylbewerber*innen einseitig ausgesetzt hat, lässt für sich allein nicht den Schluss zu, dass in dem MS systematische Schwachstellen gegeben sind. Eine solche Feststellung kann nur nach einer Prüfung aller relevanten Daten auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben getroffen werden.

Abschiebungsverbote (einschl. Non-Refoulement/Push-Backs)

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EuGH	Dublin III VO	Art. 3 Abs. 2 Dublin III VO	2/29/2024	C- 392/22	Die Tatsache, dass systematisch Pushbacks durchgeführt und Personen inhaftiert werden allein begründet noch keine systemischen Mängel. Die Überstellung des Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat ist jedoch ausgeschlossen, wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass er bei oder nach der Überstellung tatsächlich Gefahr laufe, solchen Praktiken unterworfen zu werden, und dass diese Praktiken je nach den Umständen, die von den zuständigen Behörden und dem gegebenenfalls mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassten Gericht zu beurteilen sind, geeignet sind, ihn in eine Situation extremer materieller Not zu versetzen, die so schwerwiegend ist, dass sie einer nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbotenen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.
Andere MS Niederländischer Staatsrat	Dublin III VO		6/12/2024	CLI:NL:RV S:2024:23 59	Keine Möglichkeit, Kettenabschiebung im Dublin-Verfahren anzufechten: Der Antragsteller ist ein pakistanischer Staatsangehöriger, der zur Ahmadi-Minderheit gehört. Sein Antrag war nicht berücksichtigt worden, da er zuvor in Österreich einen Asylantrag gestellt hatte, weshalb Österreich gemäß der Dublin-III-Verordnung für seinen Asylantrag zuständig war. Das Urteil war jedoch vom Bezirksgericht aufgehoben worden, da der Antragsteller befürchtete, bei einer Rückführung nach Österreich einer indirekten Zurückweisung ausgesetzt zu werden, wo er argumentierte, dass er zwangsweise nach Pakistan abgeschoben werden könnte. Die Abteilung stützte sich auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 30. November 2023, das entschieden hatte, dass die Dublin-III-Verordnung es den anfordernden Mitgliedstaaten verbietet, die Risiken einer Zurückweisung im angeforderten Mitgliedstaat (MS) zu bewerten, wenn keine systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen dieses MS festgestellt wurden und dass aus dem Wortlaut von Artikel 17 klar hervorgeht, dass diese Bestimmung

optional ist. Daher hielt die Abteilung es für notwendig, ihr vorheriges Urteil zu ändern, das das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet hatte, zu prüfen, ob der Antragsteller aufgrund der Politik im angeforderten MS einem Risiko der indirekten Zurückweisung ausgesetzt wäre. Die Abteilung betonte jedoch, dass die Berufung auf Artikel 4 der Charta der Grundrechte der EU und Artikel 3 der EMRK weiterhin relevant im Dublin-Verfahren ist. Es wurde ausgeführt, dass ein Antragsteller nicht mehr gegen eine Überstellungsentscheidung wegen eines klaren und grundlegenden Unterschieds in der Schutzpolitik des angeforderten MS Berufung einlegen kann, aufgrund dessen er eine indirekte Zurückweisung fürchtet. Ein Antragsteller, der wegen der Gefahr einer Abschiebung durch das angeforderte MS Angst vor Zurückweisung hat, muss diese Angst entweder in diesem MS geltend machen oder plausibel machen, dass eine Überstellung aufgrund systemischer Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen nicht möglich ist, im Sinne des EuGH-Urteils in Jawo. Die Abteilung stellte fest, dass, obwohl die Schutzpolitik in Österreich klar und grundlegend von der niederländischen Politik abweicht, die Behörden Asylanträge auf Grundlage individueller Aussagen bewerten und daher nicht von vornherein klar ist, dass Ahmadis in Österreich keinen internationalen Schutz haben. Das Urteil des Bezirksgerichts wurde aufgehoben, aber da der Antragsteller nicht innerhalb der Fristen der Dublin-Verordnung überstellt wurde, muss der Staatssekretär weiterhin den Inhalt seines Asylantrags prüfen.

EGMR	EMRK	Art. 4 Abs. 4 4. ZP	9/19/2024	60778/19	M.S. und andere gegen Ungarn: Ungarn hat gegen das Verbot der kollektiven Ausweisung verstoßen, als es versuchte, eine afghanische Familie nach Serbien zurückzuführen. Eine individuelle Prüfung der familiären Umstände sei unterblieben und es habe keine rechtmäßige Entscheidung für eine Rückführung gegeben.
EGMR	EMRK	Art. 2, 3,	3/19/2024	27584/20 and 39768/20	Die Abschiebung Russlands eines Studenten aus Nordkorea verstößt gegen Art. 2 und 3 EMRK. Bezüglich zweier weiterer nordkoreanischer Staatsangehörigen, die in Russland in Abschiebungshaft waren, stellt der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Freiheit der Person) fest. Die russischen Behörden hatten die

					einfachgesetzliche Höchsthaftdauer der Abschiebungshaft von zwei Jahren ausgeschöpft, ohne die tatsächlichen Aussichten auf Durchsetzung der Ausreisepflicht zu prüfen. Das russische Recht sieht keine geeigneten rechtlichen Schritte zur gerichtlichen Überprüfung der Haft vor.
EuGH	QualRL	Art. 21 L	6/18/2024	C-352/22	Keine Auslieferung an HKL, wenn int. Schutz in anderem MS zugesprochen, es sei denn, der andere MS erkennt auf Anfrage den Schutz ab
EGMR	EMRK	Art. 4 Abs. 4	9/19/2024	60778/19	M.S. und andere gegen Ungarn: Ungarn hat gegen das Verbot der kollektiven Ausweisung verstoßen, als es versuchte, eine afghanische Familie nach Serbien zurückzuführen. Eine individuelle Prüfung der familiären Umstände sei unterblieben und es habe keine rechtmäßige Entscheidung für eine Rückführung gegeben.
EuGH	RückführungsRL	Art. 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 5	10/17/2024	156/23	Der EUGH hat entschieden, dass Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, eine aktualisierte Gefahrenbewertung für Drittstaatsangehörige vorzunehmen, bevor sie die Rückkehrentscheidung vollstrecken. Nationale Gerichte sind bei der Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung von Amts wegen verpflichtet, mögliche Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung festzustellen, die sich aus der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ergeben können.
EuGH		Art. 4 MassenzustromRL	12/19/2024	C-244/24 u. C-290/24	Ein MS kann Drittstaatsangehörigen, denen er temporären Schutz gewährt hat, obwohl sie nicht unter die Kriterien gem. Art. 4 Abs. 2 MassenzustromRL fallen, diesen Schutz vorzeitig wieder entziehen (hier: zum 4.3.2024). Eine Rückkehrentscheidung darf erst ergehen, wenn der Schutz beendet ist.
EuGH	Dublin III VO	Art. 3 Abs. 2 Dublin III VO	12/19/2024	C-185/24 4 und C-189/24	Der Umstand, dass ein MS die Aufnahme/Wiederaufnahme von Asylbewerber*innen einseitig ausgesetzt hat, lässt für sich allein nicht den Schluss zu, dass in dem MS systematische Schwachstellen gegeben sind. Eine solche Feststellung kann nur nach einer Prüfung aller relevanten Daten auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben getroffen werden.

EGMR	EMRK	Art. 3 EMRK	2/4/2025	255/23	Der Asylantrag zweier chinesischer Uiguren war in Malta in allen Instanzen abgelehnt worden. Auf ihren Antrag an den EGMR hin erließ der Gerichtshof eine einstweilige Maßnahme nach Regel 39, um ihre Abschiebung nach China zu verhindern. Der EGMR stellte fest, dass Malta gegen Artikel 3 EMRK verstoßen hatte, da es keine strenge Risikobewertung ex nunc durchgeführt hatte, bevor es die Abschiebung der Antragsteller bestätigte. Der Gerichtshof bekräftigte, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung, einschließlich J.K. und andere gegen Schweden (Nr. 59166/12), M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), Ilias und Ahmed gegen Ungarn (Nr. 47287/15) und S.H. gegen Malta (Nr. 37241/21), die Staaten das tatsächliche und persönliche Risiko einer Person zum Zeitpunkt der Abschiebung bewerten müssen.
EGMR	EMRK	Art. 3 EMRK	3/25/2025	Nr. 4662/22	Verstoß gegen Art. 3, wenn das Gericht des Konventionsstaats im Verfahren über eine Auslieferung (hier: nach Bahrain) wegen eines internationalen Haftbefehls die Gefahr von Folter und unmenschlicher Behandlung nicht hinreichend prüft
EGMR	EMRK	Art. 2 EMRK	3/25/2025	Nr. 22776/18	Verstoß gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), weil der Betroffene durch Schüsse getötet wurde, die die Besatzung eines Schiffs der lettischen Küstenwache im Rahmen einer Frontex-Aktion in griechischen Hoheitsgewässern abfeuerte, als sie versuchten, ein türkisches Schiff aufzubringen, auf dem Flüchtlinge geschmuggelt wurden
Schlussanträge GA	AsylVerfRL	Art. 1, 19, 4 GRC	4/10/2025	C-136/24 P	Im Verfahren über eine Schadensersatzklage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex wegen eines rechtswidrigen Pushbacks im April 2020 hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 vorgeschlagen, mit dem Instrument der Beweislastumkehr zu arbeiten. Wenn eine eindeutige oder strukturelle Asymmetrie hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln bestehe, dann müsse es ausreichen, wenn der Kläger lediglich einen Anscheinsbeweis erbringe, dass er Opfer eines Pushbacks geworden sei. Eine Nichtumkehr der Beweislast würde dem Kläger nämlich seine durch das Unionsrecht geschützten Rechte nehmen, insbesondere das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein

unparteiisches Gericht. Fraglich sei nur, ob diese Grundsätze nicht nur bei Klagen gegen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch bei Klagen gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex anzuwenden seien, weil Frontex nur begrenzte Befugnisse habe. Der Gerichtshof hat zu den Schlussanträgen auch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Kindeswohl/Familie

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EGMR	EMRK	Art.3	1/24/2024	24650/19	Der Fall betraf einen unbegleiteten Minderjährigen, der im November 2018 in Griechenland angekommen war und im Dezember 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Zwischen November 2018 und Mai 2019 war das antragstellende Kind obdachlos, ohne Zugang zu lebensnotwendigen Gütern und ohne einen offiziell benannten gesetzlichen Vormund.
EGMR	EMRK	Art. 8	9/19/2024	5488/22	Trapitsyna und Isaeva gegen Ungarn: Den russischen Staatsangehörigen Elena T. und ihre Tochter Sofia I. wurde in Ungarn die Ausweisung angedroht, weil T. auf der Grundlage von geheimen Informationen als Sicherheitsrisiko eingestuft worden war. Der EGMR kritisiert fehlende Verfahrensgarantien und eine mangelnde Berücksichtigung des Kindeswohls.
EGMR	EMRK	Art. 8	9/19/2024	75329/18	P.J. und R.J. gegen die Schweiz: Die Schweiz hatte den bosnischen Staatsangehörigen nach einer Verurteilung wegen eines Drogendelikts für 5 Jahre ausgewiesen. Der EGMR stellt fest, dass dies vor dem Hintergrund der Trennung von seiner in der Schweiz lebenden Familie, seiner erfolgreichen Rehabilitation und des geringen Rückfallrisikos unverhältnismäßig sei.
EuGH	FamilienzusammenführungsRL	Art. 10 Abs. 3 Buchst. a	1/30/2024	C-560/20	Ein als Flüchtling anerkannter unbegleiteter Minderjähriger hat das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern, auch wenn er während des Verfahrens auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist.
EGMR	EMRK	Art. 8 EMRK	11/19/202	4 Nr. 4051/20	Der EGMR stellt fest, dass der fast 70-jährige Beschwerdeführerin kein Anspruch auf Familienzusammenführung nach Art 8 EMRK mit ihrem in den Niederlanden aufenthaltsberechtigten Sohn zusteht. Eine besondere Abhängigkeit des Sohnes vom unmittelbaren Kontakt zu seiner Mutter sei nicht nachgewiesen. Die Bf. leide zwar unter altersentsprechenden Beeinträchtigungen, sei aber nicht auf ständige Pflege durch ihren Sohn angewiesen und könne auch in Indien angemessene Unterstützung erhalten

EGMR	EMRK	Art. 8 EMRK	12/10/202 4	Nr. 4470/21	Verstoß gegen Art. 8, wenn einem schwer geistig behinderten Mann, der im Alltag auf Fürsorge angewiesen ist, ein Recht auf Familienzusammenführung versagt wird, um bei seinen vier in den Niederlanden aufenthaltsberechtigten Schwestern zu leben;
EGMR	EMRK	Art. 8 EMRK	3/6/2025	Nr. 47836/21	Verstoß gegen Art. 8 EMRK durch Beendigung der Inobhutnahme einer weiblichen UMF auf eine medizinische Altersuntersuchung hin (Handwurzelröntgen). Gerichtshof stellt fest, dass medizinische Eingriffe nur letztes Mittel sein dürfen und dass der Konventionsstaat die zur Verfügung stehenden weniger einschneidenden Maßnahmen (Bewertung vorgelegter Dokumente, Befragung der Betroffenen) zuvor unzureichend genutzt hatte.

Unionsbürgerschaft & Sonstiges Aufenthaltsrecht, inklusive Staatsangehörigkeitsrecht und Freizügigkeitsrecht

Gericht	Rechtsakt	Art.	Datum	Az.	Zusammenfassung
EuGH	AEUV, GrCh	Art. 20 AEUV ; Art. 47 GRCh	4/25/2024	-420/22, C-528/22	Unionsbürgerschaft: Gegen den auf Verschlussachen gestützten Entzug des Aufenthaltstitels eines Drittstaatsangehörigen, der ein Kind erzieht, das die Unionsbürgerschaft besitzt, muss ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden können
EuGH	AEUV	Art. 20 AEUV	4/25/2024	-684/22 bis C- 686/22	Das Unionsrecht steht grundsätzlich dem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Fall der Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit nicht entgegen
EuGH	RL 2016/901, GrCh	Art. 34 Abs. 5 RL2016/ 801 i. V. m. Art. 47 GRCh	7/29/2024	C-14/23	Auch wenn ein MS die Studierenden-RL nicht vollständig umgesetzt hat, kann er missbräuchlichen Antrag auf AE zum Studium ablehnen. Missbrauchsverbot ist all. Grundsatz des Unionsrechts und bedarf nicht der Umsetzung.
EGMR	EMRK	Art. 8 EMRK	12/5/2024	Nr. 25491/18 und 27629/18	Der Entzug der Staatsangehörigkeit eines Konventionsstaats gegenüber einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen Art. 8 der Konvention, wenn er erfolgt wegen Teilnahme an der Begehung schwerer terroristischer Handlungen und in Verfolgung der legitimen Ziele der Verteidigung der nationalen Sicherheit und der Verhinderung von Straftaten.
EuGH	AEUV	Art. 20, Art. 4 Abs. 3 AEUV	4/29/2025	C-181/23	Das maltesische Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren, mit dem ein Einbürgerungsverfahren gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen eingeführt wird und das mithin einer Vermarktung der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und damit auch des Unionsbürgerstatus gleichkommt, verstößt gegen Art. 20 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV .

EuGH	Feizügigke itsRL	Art. 2 Nr. 2 Buchst. d, Art. 7 Abs. 2 FreizügR L	4/10/2025	C-753/23	Einer Person, die einen Aufenthaltstitel nach der MassenzustromRL beantragt, darf dieser nicht mit der Begründung versagt werden, dass sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel bereits in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, dort aber noch nicht erhalten hat.
-------------	---------------------	---	-----------	----------	---